



SATZUNG

der

Turngesellschaft 1886/54

Mainz-Kastel e.V.

Satzung der Turngesellschaft 1886/54 Mainz-Kastel e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Turngesellschaft 1886/54 Mainz- Kastel e.V." und wurde im Jahre 1954 von ehemaligen Mitgliedern der Turngesellschaft 1886 Mainz-Kastel gegründet. Sitz des Vereins ist Mainz-Kastel. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung von Turnen, Sport und Spiel, insbesondere auch die sportliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Im Rahmen dieses Zweckes sollen durch gesellschaftliche Zusammenkünfte der Gemeinsinn gefördert sowie Freundschaft und Kameradschaft gepflegt werden.
2. Der Verein ist Mitglied
 - a) des Landessportbundes Hessen e.V.,
 - b) der Landesfachverbände, die im Verein als selbständige Sportarten betrieben werden,
 - c) des zuständigen Spitzenverbandes,
 - d) im Vereinsring Mainz-Kastel, sofern die Vereinigung besteht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Turngesellschaft 1886/54 Mainz-Kastel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Vereinsfarben

grün - weiß

§ 5 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Ehrenmitgliedern

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Formular in Textform einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
3. Durch die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter sind sie zugleich einverstanden, dass die Minderjährigen an Wettkämpfen teilnehmen.
4. Die Beitrittserklärung des Mitglieds genügt zum Erwerb der Mitgliedschaft, ohne dass es einer zusätzlichen Aufnahmebestätigung bedarf.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufnahmefolgen

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der Beitrittserklärung. Innerhalb von 2 Monaten kann der Vorstand die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.
2. Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung der Satzung.
3. Anschriftenänderungen sind in Textform mitzuteilen.

§ 9 Beitrag

1. Alle Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag.
2. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso bestimmt sie den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können sie nach § 14a ausgeschlossen werden. Die Kosten der Mahnung trägt das Mitglied.
4. Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind in den Vorstand nach § 18 / 19 der Satzung wählbar.
3. Jugendliche Mitglieder besitzen in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes, einer mit Führungsaufgaben betrauten Person oder Betreuers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung, des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und Anordnungen verpflichtet.
3. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen des Vereins nicht weitergetragen werden.

§ 13 Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist nur zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember eines Jahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen.
2. Sich im Besitz des Mitgliedes befindliches Eigentum des Vereins ist spätestens zum Kündigungstermin an den Verein zurückzugeben.

§ 14a Ausschluss wegen Nichtzahlung des Beitrags

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es nach Mahnung (§9 Abs.3) den Beitrag nicht gezahlt hat.
2. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
3. Sich im Besitz des Mitgliedes befindliches Eigentum des Vereins ist spätestens zum Ausschlussstermin an den Verein zurückzugeben.

§ 14b Ausschluss aus wichtigem Grund

1. Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
 3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 4. Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
 5. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

6. Sich im Besitz des Mitgliedes befindliches Eigentum des Vereins ist spätestens zum Ausschlussstermin an den Verein zurückzugeben.

§ 15 Maßregeln

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und / oder des erweiterten Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit einem eingeschriebenen Brief zuzustellen.
3. Gegen die Maßregelung des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung beim erweiterten Vorstand zu.
4. Die Entscheidungen des erweiterten Vorstandes sind endgültig.

§ 16 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein und um den Sport können Ehrungen vorgenommen werden.

C. Organe des Vereins

§ 17 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand,
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) der Jugendbeirat

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand - § 26 BGB - besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,

- c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenführer,
 - e) dem Abteilungsleiter Turnen,
 - f) dem Abteilungsleiter Handball,
 - g) dem Jugendleiter
2. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
 3. Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 500 € verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 19 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - a) der Vorstand nach § 18 Abs. 1,
 - b) der Pressebeauftragte,
 - c) der Abteilungsleiter Wandern,
 - d) der stellvertretende Schriftführer,
 - e) der stellvertretende Kassenführer,
 - f) der stellvertretende Abteilungsleiter Turnen,
 - g) der stellvertretende Abteilungsleiter Handball,
 - h) der 1. Beisitzer,
 - i) der 2. Beisitzer,
 - j) der Vorsitzende eines Ausschusses (§ 28)
2. Die Wahl des Vorstandes (§ 18 Abs.1) und des erweiterten Vorstandes (§19 Abs.1) erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Konnte ein Vorstandsamt in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Ausnahme 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenführer) nicht besetzt werden oder scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheiden während ihrer Amtszeit der 1. und 2. Vorsitzende aus, so muss eine Nachwahl innerhalb von 4 Wochen stattfinden. Das gilt

auch dann, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ausscheiden.

5. Ein Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

§ 20 Vorstandssitzungen

1. Sitzungen des Vorstandes sollen regelmäßig, möglichst alle zwei Monate, stattfinden oder wenn 3 Mitglieder des Vorstandes dieses unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Die Einberufung des erweiterten Vorstandes liegt im Ermessen des 1. Vorsitzenden, insbesondere aber dann, wenn es sich um Anliegen eines oder mehrerer Funktionsträger des erweiterten Vorstandes handelt.
3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind, 1. und/oder 2. Vorsitzender und insgesamt mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand beschließen mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 21 Aufgabenverteilung

1. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes sind in einem Aufgabenverteilungsplan (Geschäftsverteilungsplan) festzulegen.
2. Der Aufgabenverteilungsplan wird vom Vorstand aufgestellt und beschlossen.

§ 22 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll jährlich stattfinden.
3. Zwischen der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
4. Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Versammlung.
5. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.

Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem ordentlichen Mitglied und den Ehrenmitgliedern,
 - b) von den Organen (§ 17).
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 23 Inhalt der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) den Bericht des Vorstandes und des Kassenführers,
- b) den Bericht der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes nach § 18,
- d) die Wahl des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstandes (§§ 18 u. 19) und die Wahl der Kassenprüfer (§ 27),
- e) Anträge

§ 24 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten sind beschlussfähig.
2. Sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheiten nicht mit. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies mindestens ein Stimmberechtigter beantragen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn eine Entscheidung der Mitgliederversammlung kurzfristig und unaufschiebbar herbeigeführt werden muss.

3. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung, der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Tagen liegen.
4. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regeln für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 26 Jugendbeirat

1. Ziel des Jugendbeirats ist die aktive Teilnahme der Jugendlichen aus allen Bereichen des Vereins an der Entscheidungsfindung im Verein.
2. Der Jugendbeirat wird im Vorstand durch den durch die Mitgliederversammlung gewählten Jugendleiter vertreten.
3. Im Jugendbeirat können Mitglieder im Alter zwischen vollendetem 14. und 21. Lebensjahr mitarbeiten.
4. Die Mitglieder des Jugendbeirats werden dem Vorstand durch den Jugendleiter vorgeschlagen. Der Vorstand beschließt über Aufnahme oder Ausscheiden von Jugendlichen aus dem Jugendbeirat. Der Jugendleiter achtet auf eine Vertretung aller Bereiche des Vereins im Jugendbeirat.
5. Sitzungen des Jugendbeirats werden durch den Jugendleiter einberufen, der den Vorstand über die Ergebnisse informiert.

§ 27 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand nicht angehören.

§ 28 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

§ 29 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

D. Schlussbestimmungen

§ 30 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 24 ist zu beachten.

3. Eine solche Versammlung ist nur dann einzuberufen, wenn es
 - a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Hermann Gmeiner Fonds Deutschland e.V.(SOS Kinderdörfer), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 31 Inkrafttretung der Satzung

Durch die vorstehende, in der Mitgliederversammlung vom 12.06.2022 beschlossene Satzung wird die bisherige Satzung vom 17.03.2019 ersetzt. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden in Kraft.

Zugunsten der Lesbarkeit wurde auf eine männlich/weibliche Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch für Frauen.

Diese Satzung ist beim Amtsgericht Wiesbaden unter VR 1556 eingetragen (Fassung 2022).